

Abwandlung bedürfen, insbesondere angesichts des Tatortprinzips des § 9 StGB. Wie gewisse Fälle der Unergründbarkeit des maßgebenden Privatrechts strafrechtlich gelöst werden oder wie bei einer recht unbestimmten Verweisung auf das Recht der engsten Verbindung strafrechtlich zu verfahren ist, soll hier nicht näher dargestellt und untersucht werden. Es genügt festzustellen, dass die Verfasserin auch hier ihrem Grundsatz treu bleibt: Nichts überstürzen, alles bedenken.

III. Die Verfasserin hat eine Arbeit über ein Thema verfasst, das bislang wenig Beachtung gefunden hat oder aber als unproblematisch empfunden wird. Das Internationale Strafrecht behandelt meistens nur die Normen über die Anwendbarkeit des inländischen Strafrechts, das Völkerstrafrecht⁴ und die internationale Rechtshilfe in Strafsachen,⁵ nicht jedoch die hier erörterten Fragen, die bei Anwendung des inländischen Strafrechts auftauchen und bei denen zivilrechtliche Vorfragen eine grenzüberschreitende Dimension aufweisen. Lediglich Josef Kohler geht in Buch 4 seines Werkes „Internationales Strafrecht“ auf die Fragen ein,⁶ welche die Verfasserin erörtert. Sie erfüllt hiermit 40 Jahre nach der letzten Monographie zu dieser Problematik⁷ eine Hoffnung Josef Kohlers, auch die deutsche Rechtswissenschaft möge sich mehr der Fragen des internationalen Strafrechts annehmen.⁸ Dies hat Anna-Maria Brutscher in einer Dissertation, die einer Habilitation fast gleichkommt, getan.

Hamburg

KURT SIEHR

Privatrechtstheorie. 2 Bände. Hrsg. und verf. von *Stefan Grundmann, Hans-W. Micklitz, Moritz Renner*. – Tübingen: Mohr Siebeck 2015. XIX, 2109 S.

Das von *Grundmann, Micklitz* und *Renner (GMR)* herausgegebene und mitverfasste Werk ist in der deutschen Privatrechtswissenschaft ohne Vorbild: Es handelt sich um ein Lektürebuch, das herausragende, bereits andernorts veröffentlichte Texte verschiedener Autorinnen und Autoren nochmals abdruckt und erläutert.¹ *GMR* sprechen von einem „Kanon“ (S. 3). Dass ein solcher gerade

⁴ Vgl. z. B. *Kai Ambos*, Internationales Strafrecht: Strafanwendungsrecht, Völkerstrafrecht, Europäisches Strafrecht⁴ (2014); *Dietrich Oehler*, Internationales Strafrecht: Geltungsbereich des Strafrechts, Internationales Rechtshilferecht, Recht der Gemeinschaften, Völkerstrafrecht² (1983).

⁵ Internationales Strafrecht: IRSG, GwÜ (Basler Kommentar), hrsg. von Marcel Alexander Niggli / Stefan Heimgartner (2015).

⁶ *Josef Kohler*, Internationales Strafrecht (1917) 251 ff. Ähnliche Ausführungen zum Verwaltungsrecht finden sich bei *Karl Neumeyer*, Internationales Verwaltungsrecht, Bd. IV (1936) 169 ff.

⁷ *Klaus Günter Liebelt*, Zum deutschen internationalen Strafrecht und seiner Bedeutung für den Einfluß außerstrafrechtlicher Rechtssätze des Auslands auf die Anwendung des inländischen Strafrechts, Diss. Münster (1977), erschienen 1978.

⁸ *Kohler*, Internationales Strafrecht (Fn. 6) V.

¹ In anderen rechtswissenschaftlichen Teildisziplinen ist diese Publikationsgattung schon länger vertreten. So insbesondere in der Rechtsphilosophie. Siehe etwa: *Recht und Moral*,

zum jetzigen Zeitpunkt erscheint, überrascht nicht – wenn man mit dem Soziologen *Alois Hahn* vermutet, dass „der Bedarf für Kanonisierungen und der für Identitätsbestimmungen hoch miteinander korrelieren“.² Die deutsche Privatrechtswissenschaft befindet sich derzeit in einer intensiven Diskussion über ihr eigenes Selbstverständnis. Dabei geht es vor allem um das Verhältnis der Privatrechtswissenschaft zu den sogenannten Grundlagendisziplinen und Nachbarwissenschaften.³ *GMR* begreifen ihr Buch auch als Beitrag zu dieser Diskussion. Durch den Abdruck von Klassikertexten wollen sie eine „Gesamtsicht zur Privatrechtstheorie der Gegenwart“ (S. VII) eröffnen. Darüber hinaus verstehen sie das Buch als „Manifest“ (S. 1): als Plädoyer für eine bestimmte „(Neu-)Aufstellung der Rechtswissenschaften“ (vgl. S. VIII).

Vom titelgebenden Begriff der „Privatrechtstheorie“ existiert in der deutschsprachigen Literatur kein einheitliches Verständnis.⁴ Aufklärung darüber, welches Verständnis *GMR* zugrunde legen, verspricht ein knapp vierzigseitiger Einführungstext mit „[v]ier Thesen zur Privatrechtstheorie“. Privatrechtstheorie ist nach *GMR* erstens „pluralistisch“. Um „sich ein angemessenes Bild von der Gesellschaft zu machen“, ziehe sie die Erkenntnisse unterschiedlicher Nachbardisziplinen der Rechtswissenschaft heran (S. 1). Zweitens ist Privatrechtstheorie für *GMR* „vergleichend“. Damit ist wohl gemeint, dass sie die Theorieangebote unterschiedlicher nationaler Rechtstraditionen berücksichtigt. In den Fokus stellen *GMR* die US-amerikanische Rechtstradition sowie die „großen vier“ europäischen Traditionen: England, Deutschland, Frankreich, Italien (2). Drittens ist Privatrechtstheorie nach *GMR* „anwendungsbezogen“ (2). Sie leiste einen Beitrag zur Bewältigung konkreter Privatrechtsprobleme und zum besseren Verständnis privatrechtlicher Normtexte (vgl. 2f., 10, 13). Viertens ist die Privatrechtstheorie von *GMR* „nicht staatsgebunden“. Sie befaße sich mit Privatrecht „überall dort, wo es existiert – im Nationalstaat, in der Europäischen Union und in transnationalen Zusammenhängen“ (3). Die wesentlichen Aufgaben der Privatrechtstheorie liegen für *GMR* also in einer „Perspektivenverschiebung“ (vgl. 7) und in einer „Übersetzungsleistung“ (4). Anders als die Rechtsdogmatik blicke sie „nicht nur ins Innere des Rechtssystems, sondern

hrsg. von Norbert Hoerster (1986); Texte zur Rechtsphilosophie I, hrsg. von Kurt Seelmann (2000); Rechtsphilosophie², hrsg. von Dietmar von der Pfordten (2010). Vgl. ferner aus der englischsprachigen Literatur: The Canon of American Legal Thought, hrsg. von David Kennedy / William W. Fisher III (2006).

² *Alois Hahn*, Kanonisierungsstile, in: Kanon und Zensur, hrsg. von Aleida und Jan Assmann (1987) 28, 33.

³ Vgl. etwa die Beiträge von *Stefan Grundmann*, *Thomas Gutmann* und *Stephan Lorenz* zum Themenschwerpunkt „Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland“ in JZ 2013, 693–708; ferner etwa die Referate von *Thomas Lobinger*, *Nils Jansen*, *Marietta Auer* und *Lars Klöhn* zur Zivilrechtslehrertagung 2015 unter dem Oberthema „Perspektiven des Privatrechts“, mit Diskussionsberichten und Vorwort abgedruckt in AcP 216 (2016) 28–324.

⁴ Dies mag auch daran liegen, dass der Begriff „Privatrechtstheorie“ in den letzten Jahren in der deutschsprachigen Literatur nur sporadisch verwendet wurde. Vor dem Werk von *GMR* gab es, soweit ersichtlich, jahrzehntelang kein Buch eines deutschen Autors, das ihn im Titel führte. Das letzte war wohl *Friedrich Kübler*, Über die praktischen Aufgaben zeitgemäßer Privatrechtstheorie (1975). Siehe nunmehr auch: Privatrechtstheorie heute – Perspektiven deutscher Privatrechtstheorie, hrsg. von Michael Grünberger / Nils Jansen (2017).

auch nach außen – in die Gesellschaft“ (4). Sie zeige ein Bild „der gesellschaftlichen Kontexte [...], in denen Rechtsregeln wirken“ (4). Und sie übersetze das „gesellschaftliche ‚Wissen‘“, das in den anderen wissenschaftlichen Disziplinen vorhanden sei (10), in die Sprache des Rechts. Ob es sich bei alledem um notwendige Eigenschaften von Privatrechtstheorie handelt oder lediglich um Eigenschaften *guter* Privatrechtstheorie, wird nicht ganz deutlich.⁵

Auf diese Einführung folgt der „Kanon“. Er umfasst 65 Texte anderer Autorinnen (es gibt deren drei)⁶ und Autoren, die teils vollständig, teils in Auszügen abgedruckt sind. Ob jeder einzelne davon das Prädikat „Klassiker“ verdient, ist eine müßige Frage. Ganz überwiegend jedenfalls handelt es sich um herausragende Texte anerkannter Autoren, die zu lesen intellektuelle Bereicherung, oft auch Genuss verschafft. Der Schwerpunkt der Textauswahl liegt auf der Zeit nach 1945. Ein Drittel der Beiträge ist sogar jünger als 25 Jahre. Angesichts der Zielsetzung des Buches, Privatrechtstheorie der „Gegenwart“ darzustellen, ist dies kaum überraschend. Mit Auszügen aus *Otto von Gierkes* „Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung“ und *Émile Durkheims* „De la division du travail social“⁷ sind freilich auch zwei Texte aus dem 19. Jahrhundert abgedruckt. Wann nach Ansicht von GMR die „Gegenwart“ beginnt, bleibt somit unklar. Angeordnet sind die Texte thematisch, nicht chronologisch. Jeweils zwei oder drei Beiträge, die sich (mitunter nur bei sehr abstrakter Betrachtung) ähnlichen Grundsatzfragen der (Privat-)Rechtswissenschaft zuordnen lassen, sind in einem Kapitel zusammengefasst. Jedem Kapitel vorangestellt ist ein Einleitungstext eines Herausgebers, der mit weiterführenden Literaturhinweisen abschließt.

Insgesamt gibt es 27 solcher Kapitel. Sie sind in fünf Teilen angeordnet. Der erste Teil („Privatrecht im Kreis der Disziplinen“) dient der Grundlegung. Vier seiner fünf Kapitel präsentieren die nach Ansicht der Herausgeber „wichtigsten Disziplinen und Denkansätze“ mit Bedeutung für die Privatrechtstheorie (18): Soziologie, (Institutionen-)Ökonomik, Systemtheorie, Diskurstheorie, Privatrechtsgeschichte und Rechtsvergleichung – dies fast immer anhand einflussreicher Vertreter der jeweiligen Fächer und Strömungen. So finden sich etwa Texte von *Max Weber*, *Ronald Coase*, *Niklas Luhmann*, *Jürgen Habermas* und *Franz Wieacker*. Dass *Rafael La Porta et al.* die Rechtsvergleichung repräsentieren, wird nicht bei jedem Vertreter dieses Faches Begeisterung hervorrufen. *Micklitz* kommt aber in seinem Einführungstext auf die Kritik an der Studie ausführlich zu sprechen (vgl. 356f.). Eröffnet wird der erste Teil durch ein Kapitel mit Texten von *Josef Esser* und *Joseph Raz* zu Fragen der (juristischen) Interpretation, die in einem Lektürebuch zur Methodenlehre vielleicht besser aufgehoben wären als in einem über Privatrechtstheorie.

Der zweite Teil des Buches („Gesellschaftliche Ordnung, Verfassungsdenken

⁵ Eine ähnliche Beobachtung findet sich in einem Besprechungsaufsatz zum vorliegenden Werk. Siehe *Lorenz Kähler*, Privatrechtstheorie als Theorienmosaik?, RW 7 (2016) 270, 287.

⁶ Es handelt sich um *Lisa Bernstein*, *Catharine MacKinnon* und *Roberta Romano*.

⁷ Durkheims Text ist einer von sechs Texten, die auf Französisch abgedruckt sind. Zwei Texte sind auf Italienisch, 18 Texte auf Deutsch, 39 auf Englisch. Unter Letzteren finden sich auch etliche Texte deutscher Autoren.

und Privatrecht“) ist dem Verhältnis „zwischen Privatautonomie und ihren Grenzen“ bzw. „Privatrecht und gesellschaftlicher Ordnung“ gewidmet (35). Einige abgedruckte Texte weisen freilich keinerlei spezifischen Bezug hierzu auf. Stattdessen erörtern sie allgemein die Frage der richterlichen Entscheidungsfindung oder die der gerechten Gesellschaftsordnung: so die Auszüge aus *Ronald Dworkins* „Taking Rights Seriously“ und *John Rawls*’ „A Theory of Justice“.⁸ Bei den meisten Texten ist der Bezug zum Oberthema des zweiten Teils dagegen offensichtlich. Sie behandeln unter anderem das Verhältnis von Privatrecht zu Marktwirtschaft, Verfassung und Demokratie und dürften vermutlich selbst in einem deutlich schmaleren Lektüreband zur „Privatrechtstheorie“ einen Platz beanspruchen. So finden sich hier etwa ein Auszug aus *Franz Böhm*s „Privatrechtsgesellschaft und Marktwirtschaft“, *Claus-Wilhelm Canaris*’ Aufsatz über „Verfassungs- und europarechtliche Aspekte der Vertragsfreiheit in der Privatrechtsgesellschaft“ sowie *Friedrich Küblers* Beitrag „Privatrecht und Demokratie“. Bereits zum zweiten Mal vertreten sind *Habermas* und *Wieacker* – wobei auffällt, dass *Renner* in seiner Einleitung zu *Wieackers* Text über „Das Sozialmodell der klassischen Privatrechtsgesetzbücher“ auf die existierende rechtshistorische Kritik an *Wieackers* Darstellung nicht eingeht (vgl. 821–826).⁹

Die beiden anschließenden Teile des Buches widmen sich denjenigen „Organisationsmechanismen“, die nach Ansicht der Herausgeber „im Zentrum des Privatrechts stehen“ (36): Markt und Unternehmen. Dass die Familie auf diese Weise unausgesprochen in die Peripherie des Privatrechts verschoben wird, ist angreifbar.¹⁰ Wie *GMR* zu Recht andeuten (vgl. 3), ist es indes unvermeidlich, dass ein solcher Lektürekanon die subjektiven Interessen seiner Verfasser reflektiert. Diese gehören im konkreten Fall vor allem dem Vertrags- und Gesellschaftsrecht. Im dritten Teil („Transaktion, Risiko und Markt“) geht es unter anderem um die „Richtigkeitsgewähr“ von Verträgen, die Rolle von Informationen für das Funktionieren von Märkten, das Problem privater Macht, das Antidiskriminierungsrecht, die Haftung für Risiken, die rechtliche Verfassung des Cyberspace und um hybride Kooperationsformen zwischen Austauschvertrag und Organisation. Die Behandlung von Letzteren bildet eine Überleitung zum vierten Teil („Person, Organisation und Privatrecht“), der vorwiegend Fragen mit Unternehmensbezug behandelt. So geht es dort etwa um die Theorie des Unternehmens, das Verhältnis zwischen Anteilseignern und Unternehmensleitung, die Machtausübung in Organisationen allgemein und um die soziale Verantwortung von Unternehmen. Ein Kapitel thematisiert das Problem

⁸ Dass Grundmann letztgenanntes Werk kurzerhand zum „vielleicht [...] einzigen echten Meisterwerk der politischen Philosophie im 20. Jahrhundert (bis in sein letztes Jahrzehnt hinein)“ erklärt (406), wird bei begeisterten Lesern von *Hannah Arendt*, *Robert Nozick*, *Michael Walzer* und anderen womöglich Widerspruch hervorrufen.

⁹ Vgl. zur rechtshistorischen Kritik, anstatt vieler, *Joachim Rückert*, in: Historisch-kritischer Kommentar zum BGB (2003) vor § 1 Rn. 93–101; *Hans-Peter Haferkamp*, in: ebd. § 138 BGB Rn. 5, 7. Eine ähnliche Beobachtung – in Bezug auf *Renners* Text – tätigt *Kähler*, RW 7 (2016) 281 f.

¹⁰ Vgl. die Analyse von *Marietta Auer* in ihrer Rezension des hier besprochenen Werkes: AcP 216 (2016) 805, 809. *Auer* weist ebenda darauf hin, dass *GMR* die Vernachlässigung des Familienrechts in ihrer Einleitung ansprechen (vgl. 36).

statusbezogener Rechte, wobei das Verbraucherrecht den Schwerpunkt bildet. Die Gruppe der Autorinnen und Autoren ist vielfältig. Ungefähr die Hälfte sind Rechtsgelehrte aus unterschiedlichen Nationen und intellektuellen Strömungen. Ein US-amerikanischer Gründungsvater der ökonomischen Analyse des Rechts, *Guido Calabresi*, findet sich hier ebenso wie der französische Obligationenrechtler *Louis Josserand*; die Doyenne der feministischen Rechtstheorie, *Catharine MacKinnon*, genauso wie *Ludwig Raiser*, *Gunther Teubner* und, zum zweiten Male, *Franz Böhm*. Die andere Hälfte der Autoren stammt aus anderen Disziplinen als der Rechtswissenschaft. Die Mehrzahl hiervon sind Ökonomen, darunter *Oliver Williamson* und *Ronald Coase*, die im Buch ebenfalls mit jeweils zwei Aufsätzen vertreten sind. Als Fach repräsentiert werden auch die Psychologie (*Daniel Kahneman / Amos Tversky*), die Soziologie (*Ulrich Beck*; *Walter Powell*) und mit *Michel Foucault* die poststrukturalistische Philosophie. Wie in den vorangegangenen Teilen entbehren manche Aufsätze eines spezifischen Privatrechtsbezugs: so etwa *Foucaults* Beitrag, ein aus dem Italienischen ins Deutsche übersetztes Interview; ferner der Auszug aus *Becks* „Risikogesellschaft“ oder der Beitrag von *Peter Hall* und *David Soskice* über „Varieties of Capitalism“.

Der fünfte Teil („Privates Recht und Norm“) ist vordringlich Fragen der Setzung von (Privatrechts-)Normen gewidmet: So geht es unter anderem um den Wettbewerb der Gesetzgeber, Privatrechtsgesetzgebung im Mehrebenensystem der Europäischen Union, transnationales Recht, Rechtspluralismus und Regelsetzung durch private Akteure. Das letzte Kapitel schließlich befasst sich mit dem Zusammenspiel von rechtlichen und sozialen Normen. Mit Ausnahme des Soziologen *Mark Granovetter*, der mit seinem Aufsatz zur „Einbettung“ interpersonales Verhalten vertreten ist, sind die Autoren des fünften Teils ausschließlich Rechtswissenschaftler, wiederum freilich mit sehr unterschiedlichen Hintergründen und Interessen. Rechtsgelehrte mit rechtssoziologischem Forschungsschwerpunkt (*Jean Carbonnier*, *Robert Ellickson* und – zum zweiten Mal – *Gunther Teubner*) finden sich beispielsweise ebenso wie der Völkerrechtler *Philip Jessup* oder die Wirtschaftsrechtler *Ernst-Joachim Mestmäcker* und *Klaus J. Hopt*. Auch die klassische Rechtsvergleichung kommt hier noch zu Wort. Ob das Einleitungskapitel der „Einführung in die Rechtsvergleichung“ von *Konrad Zweigert* und *Hein Kötz* in einem Kapitel über das „Recht als Produkt“ ideal platziert ist, erscheint indes fragwürdig.

Wie dieser kursorische Überblick hoffentlich errahnen lässt, ist das Werk von *GMR* Ergebnis einer einschüchternden Belesenheit sowie beeindruckender editorischer Anstrengungen. Diese Mühen haben sich gelohnt. Für den Preis von nicht einmal drei Schuldrechtsgrundrissen erhalten Käufer dieses Lektürebandes eine kleine Bibliothek von bleibendem Wert: mit Texten, die man mehrheitlich wohl auch in Jahrzehnten noch mit Gewinn wird lesen können, die neue Perspektiven eröffnen und Lust auf Wissenschaft jenseits der Zivilrechtsdogmatik wecken. Für Rechtswissenschaftler, die mit den abgedruckten Texten noch nicht sämtlich vertraut sind (und wer könnte das schon von sich behaupten?), gibt es unter den Neuerscheinungen der letzten Jahre wohl nur wenig gleich gute Investitionen. Es ist ein großes Verdienst von *GMR*, dass sie den Bedarf für ein Lektüreband mit privatrechtlichem Schwerpunkt erkannt haben – und es bleibt zu wünschen, dass ihr Beispiel Schule machen wird.

Unbeschadet dieses positiven Befunds lässt sich freilich bezweifeln, dass das Buch tatsächlich eine „Gesamtsicht“ (S. VII) der gegenwärtigen Privatrechtstheorie vermittelt. Da nach Ansicht von *GMR* die „Gegenwart“, wie dargelegt, jedenfalls bis zu *von Gierke* zurückzureichen scheint, stellt sich die Frage, weshalb nicht etwa auch *Rudolf von Jhering*, *Oliver Wendell Holmes*, *Wesley Newcomb Hohfeld* oder sogar *Friedrich Carl von Savigny* mit einem Text vertreten sind. Sie haben das heutige Privatrechtsverständnis vermutlich mehr beeinflusst als manch anderer im Buch vertretene Autor. Nicht nachvollziehbar ist ferner, dass ausgerechnet jene intellektuelle Strömung überhaupt nicht erwähnt wird, die in den letzten zwei Jahrzehnten in England, Kanada und den USA wohl mehr als jede andere zur Etablierung des Begriffs und der Disziplin „private law theory“ beigetragen hat. Gemeint sind die Vertreter von sogenannten „rights-based theories“ des Privatrechts wie etwa *John Goldberg*, *James Gordley*, *Arthur Ripstein*, *Stephen Smith*, *Robert Stevens* oder *Ernest Weinrib*. Im Haftungsrecht – dem Kapitel 15 des Buches gewidmet ist – stellen solche Theorien in den USA inzwischen die wichtigsten Gegenspieler zur ökonomischen Analyse des Rechts dar. Nicht nur zeichnet das Buch, indem es diese Strömungen ignoriert, ein unvollständiges Bild von der „Privatrechtstheorie der Gegenwart“. Es vergibt auch die Chance, das Übergewicht der ökonomischen Theorieansätze in Teil 3 und 4 des Buches abzumildern. Im Übrigen scheinen manche Versionen der „rights-based theories“ gerade im Hinblick auf das von *GMR* propagierte Ideal einer anwendungsbezogenen, interdisziplinären Privatrechtstheorie von Interesse. Sie zeigen, dass es zumindest möglich ist, etwa die aristotelische oder kantische Philosophie in die Sprache des heutigen Privatrechts zu übersetzen und für die Beantwortung konkreter Rechtsfragen fruchtbar zu machen. Die Nachweise einer solchen Anschlussfähigkeit an die Privatrechtsdogmatik – auf die es *GMR* ausweislich ihres Einleitungstexts gerade ankommt – bleiben bei manchen im Buch vertretenen Beiträgen aus anderen Disziplinen eher vage (etwa bei dem Auszug aus *Becks* „Risikogesellschaft“ im Kapitel über das Haftungsrecht). Erwägenswert wäre es deshalb gewesen, auf einen jener privatrechtsfernen Beiträge zu verzichten, um eine der wichtigsten Strömungen der englischsprachigen Rechtswissenschaft der letzten 25 Jahre nicht gänzlich übergehen zu müssen.

Zum Schluss sei erlaubt, einen Makel des Buches anzusprechen, der weder mit der Zusammenstellung des Lektürekansons noch mit dem von *GMR* propagierten Verständnis von Privatrechtstheorie zu tun hat. Wie nicht anders denkbar, gibt es auf den etwa 500 (!) Seiten Text, die *GMR* eigens für dieses Werk verfasst haben, manchen Lapsus. Bei der Lektüre des Werkes entsteht allerdings der Eindruck, es gebe der Misslichkeiten ein paar mehr, als bei einem Werk mit derartigem Anspruch zu erwarten wäre. Einige der offensichtlichsten seien genannt. Autorennamen sind teils falsch geschrieben, mitunter auch bei Verfassern der Klassikertexte.¹¹ Manches vorgeblich wörtliche Zitat ist nicht belegt bzw. nicht korrekt wiedergegeben.¹² Die Nachweispraxis ist auch darüber hinaus un-

¹¹ „Mnooking“ (1998; 2015) statt Mnookin; „Calabersi“ statt Calabresi (1153); „Kerhué“ statt Kerhuel (355).

¹² Erstes Beispiel: Micklitz erwähnt – ohne Nachweis – einen „inzwischen berühmt gewordenen Ausspruch von J.F. Kennedy: ‚we are all consumers‘“ (1398f.). Eine historische

befriedigend.¹³ Es gibt historische Fehldatierungen und Falschbehauptungen.¹⁴ Und am betrüblichsten: Im Abdruck der Klassikertexte finden sich Schreib- und Satzzeichenfehler, die in den Originaltexten nicht vorhanden sind. So ist etwa in *Franz Wieackers* Text über „Das Sozialmodell der klassischen Privatrechtsgesetzbücher“ statt von Vertragsverletzung von „Vortragsverletzung“ die Rede (839 Fn. 11), von „BGR“ statt BGB (839), von „niverlierbaren Bestimmungen“ statt von „unverlierbaren Bestimmungen“ (858).¹⁵

Primärquelle für diesen Ausspruch zu finden, erweist sich als schwierig. Infrage kommt Kennedys sog. Verbraucherbotschaft vom 15.3.1962. Dort heißt es freilich: „Consumers, by definition, include us all.“ Und ferner: „As all of us are consumers ...“ Siehe Special message to Congress on protecting consumer interest, zitiert nach: <www.jfklibrary.org/Asset-Viewer/Archives/JFKPOF-037-028.aspx>. Zweites Beispiel: Micklitz zitiert – unter Verwendung von Anführungsstrichen – den Rechtshistoriker *Dirk Heirbaut* mit den holprigen Worten: „comparative law has nothing to offer to legal history but that the opposite is not true“ (S. 343 Fn. 7). Im Originaltext heißt es: „Comparative law has almost nothing to offer to legal history, but the opposite is not true.“ Siehe *Dirk Heirbaut*, Comparative Law and Zimmermann's New ius commune: a Life Line or a Death Sentence for Legal History? – Some Reflections on the Use of Legal History for Comparative Law and vice versa, *Fundamina* (2005) 136, 152. Der Aufsatztitel ist bei Micklitz ebenfalls falsch angegeben: statt „life line“ heißt es bei ihm „life“ (343 Fn. 7). Drittes Beispiel: Renner spricht in seiner Einleitung zu Wieackers Vortrag über „Das Sozialmodell der klassischen Privatrechtsgesetzbücher“ davon, Wieacker umschreibe in diesem Text bestimmte Veränderungen „mit dem Begriff der ‚Materialisierung‘“. Und Renner fährt fort: „Dieser Begriff wurde von der deutschen Zivilrechtslehre weitgehend übernommen, vgl. C.-W. Canaris, Wandlungen des Schuldvertragsrechts – Tendenzen zu seiner ‚Materialisierung‘, *AcP* 200 (2000), S. 273–364“ (S. 825 mit Fn. 9). In Wieackers Text taucht der Begriff „Materialisierung“ indes gar nicht auf. Stattdessen spricht Wieacker dort von einer „materiale[n] Ethik sozialer Verantwortung“ und Ähnlichem. Siehe *Franz Wieacker*, Das Sozialmodell der klassischen Privatrechtsgesetzbücher und die Entwicklung der modernen Gesellschaft (1953) 18. Diese Formulierung ist es auch, die Canaris in dem von Renner erwähnten Aufsatz zitiert. Siehe *Canaris*, *AcP* 200 (2000) 273, 282.

¹³ Ein wiederkehrendes Muster in Texten von Micklitz ist es, dass als Beleg für rechtshistorische Aussagen verschiedener Art – ohne Angabe von Seitenzahlen – verwiesen wird auf *Franz Wieacker*, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*² (1967). Siehe etwa: S. 624 Fn. 6; S. 708 Fn. 1; S. 1146 Fn. 21; S. 1223 Fn. 10; S. 1381 Fn. 2. Gerade von einem Autor, der in Bezug auf andere urteilt, ihre Methode wirke „rechtshistorisch verkürzt“ (S. 1730) oder sie betrieben „Geschichtsklitterung“ (S. 709 Fn. 4), erhofft man sich eine präzisere Nachweispraxis.

¹⁴ So wurde das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht nicht erst 1975 gegründet (so aber S. 122). Unter heutigem Namen existiert es bereits seit 1949, gegründet wurde es 1926 als Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht. Italien verfügt nicht erst seit 1942 bzw. 1985 über eine Zivilrechtskodifikation (so aber S. 708), sondern seit 1865. Wieackers „Privatrechtsgeschichte der Neuzeit“ ist erstmals 1952 erschienen, nicht 1935 (so aber S. 823). Reinhard Zimmermann hat 1992 einen Vortrag auf dem Deutschen Rechtshistorikertag gehalten, nicht auf dem Deutschen Historikertag (so aber S. 342). Daniel Cohn-Bendit war in Frankreich nach 1968 nicht „bald in hohen politischen Ämtern“ (S. 1585). Vielmehr wurde er im selben Jahr aus Frankreich ausgewiesen, sein erstes politisches Amt, die Leitung des „Amts für multikulturelle Angelegenheiten“, übernahm er 1989 in Frankfurt am Main.

¹⁵ Weitere Schreibfehler bei Wieacker sind beispielsweise: „Prtvatrechts“ (838); „europäischeuNaturrechtstradition“ (850); „unhegrenztvermehrten“ (855); „uniformeu“ (855); „haben“ statt haben (855); „danehen“ (856); „bürgerlichen“ (856); „bleihtfreilich“ (859); „drobt“

Einer breiten Rezeption des Werkes werden diese Schönheitsfehler nicht entgegenstehen. Denn die darin enthaltenen Klassikertexte verdienen es, (neu) entdeckt zu werden. Und die Thesen von *Grundmann*, *Micklitz* und *Renner* zur Privatrechtstheorie verdienen eine lebhaftere Diskussion. In der gegenwärtigen Phase intensiver Selbstreflexion der deutschen Privatrechtswissenschaft kommt dieses Werk wie gerufen.

Hamburg

EIKE GÖTZ HOSEMANN

statt droht (859). Keiner der aufgeführten ist im Original vorhanden. Siehe *Wieacker*, Sozialmodell (Fn. 12). Auch in anderen abgedruckten Klassikertexten gibt es Fehler. So lesen wir bei *Canaris* von „rationevoluntas“ (677) statt von *ratione voluntas*, von der „lexlata“ (686) statt von der *lex lata*. Im Original sind diese Fehler nicht vorhanden. Siehe *Claus-Wilhelm Canaris*, Verfassungs- und europarechtliche Aspekte der Vertragsfreiheit, in: FS Peter Lerche (1993) 873, 881, 889.

